

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Ostalbkreises

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), hat der Kreistag des Ostalbkreises am 24. Juli 2001 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

- I. In der Gebührensatzung des Ostalbkreises in der Fassung vom 30. Juni 1993 und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis werden die DM-Beträge auf Euro umgestellt.

Es werden folgende Euro-Beträge festgelegt:

### Gebührensatzung

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5,00 DM bis 5.000,00 DM“ durch die Angabe „2,50 Euro bis 2.500,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „20,00 DM bis 2.000,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro bis 1.000,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.

- II. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder auf Grund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Aalen, 2001-07-25  
Landratsamt Ostalbkreis

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Pavel', written in a cursive style.

Pavel  
Landrat

## Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung des Ostalbkreises

### Verwaltungsgebühren

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1.	<u>Ablehnung eines Antrages</u>  Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro) erhoben.  Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	
2.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u>  Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	2,50 - 2.500,00
3.	<u>Ausfertigungen, Mehrfertigungen, Auszüge und Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes</u>  Sofern sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 DIN A 3	0,50 1,00
4.	<u>Auskünfte</u>  aus Akten, Einsichtnahmen oder Aktenübersendungen	2,50 - 50,00
	Anmerkung: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei; Auskünfte aus Akten sowie Einsichtnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ergehen ebenfalls gebührenfrei	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
5.	<u>Vordrucke</u>	
	Zusendung von amtl. Vordrucken, je nach Art und Aufwand je Stück Mindestgebühr	0,50 - 10,00 1,50
6.	<u>Befreiungen</u>	
	Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	5,00 - 2.500,00
7.	<u>Beitreibung</u>	
	Es gelten § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.	
8.	<u>Beglaubigungen und Bestätigungen</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 - 125,00
	b) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Mehrfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen oder privaten Akten mit der Urschrift je angefangene Seite Mindestgebühr	0,50 - 5,00 1,50
9.	<u>Bescheinigungen</u>	
	a.) Bescheinigungen und Bestätigungen sowie Zeugnisse aller Art	1,50 - 50,00
	b.) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die der Landkreis für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).	



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
10.	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u>  Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben:	10,00 - 1.000,00
11.	<u>Zurücknahme eines Antrags</u>  Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens 2,50 €) erhoben.	
12.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	a) Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen	10,00 - 2.500,00
	b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird, sofern keine Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abgesehen, 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung) Mindestgebühr	2,50
13.	<u>Sondernutzungserlaubnis</u>  Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 8 ff. der Gebührensatzung	10,00 - 250,00